

# **Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Scheinfeld**

**vom 02.05.2014**

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Scheinfeld folgende, vom Stadtrat am 28.04.2014 beschlossene Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Gebühren für Fundamente u. Platten (§ 6)

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3**

### **Entstehen einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühren (§4) entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, bzw. mit der Aushändigung der Graburkunde
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Scheinfeld,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

- (2) Die Gebühren nach § 5 und § 6 entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Grabnutzungsgebühr

Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) ein Einzelgrab/Grasgrab			
- Kinder bis zu 6 Jahre	5,50 €	(RF 20 Jahre =	110,00 €)
- für Personen über 6 Jahre	6,50 €	(RF 30 Jahre =	195,00 €)
b) ein Familiengrab	11,00 €	(RF 30 Jahre =	330,00 €)
c) ein Urnengrab	5,50 €	(RF 10 Jahre =	55,00 €)
d) ein Urnengartengrab	60,00 €	(RF 10 Jahre =	600,00 €)

#### § 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung durch den Bestatter (alle Erdarbeiten) beträgt für

a) ein Einzelgrab/Grasgrab/Familiengrab	
- für Kinder bis zu 6 Jahre	195,00 €
- für die Zeit vom 01.11.-31.03.	205,00 €
- für Personen über 6 Jahre/Normaltiefe	325,00 €
- für die Zeit vom 01.11.-31.03.	340,00 €
- für Personen über 6 Jahre/Tieferlegung	395,00 €
- für die Zeit vom 01.11.-31.03.	410,00 €
b) ein Urnengrab	95,00 €
für die Zeit vom 01.11.-31.03.	105,00 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

a) in Scheinfeld	110,00 €
b) in Kornhöfstadt/Erlabronn/Unterlaimbach	45,00 €
c) für die Benutzung der Kühlzelle zusätzlich je Tag (in Scheinfeld und Kornhöfstadt)	15,00 €

(3) Die Gebühr für die einmalige Ablagerung von Kränzen und die Entsorgung der Grünabfälle in den von der Stadt Scheinfeld vorgehaltenen Grüncontainern

a) in Scheinfeld/Unterlaimbach/Erlabronn/Kornhöfstadt	35,00 €
b) in Scheinfeld zusätzlich für die Abfuhr des übrigen Erdaushubs bei einer Erdbestattung	30,00 €

## § 6

### Gebühr für Fundamente und Platten

- (1) Sofern bei den Grabdenkmälern von der Stadt Scheinfeld Streifenfundamente vorgehalten werden, sind hierfür folgende Gebühren zu entrichten:
- |   |         |
|---|---------|
| a) Fundament für ein Einzelgrab/Urnengrab | 30,00 € |
| b) Fundament für ein Familiengrab         | 60,00 € |
- (2) In zwei Friedhofsbereichen sind als Abstandsflächen zwischen den Gräbern Platten vorgeschrieben, die bei der Stadt Scheinfeld zu erwerben sind:
- |   |               |
|---|---------------|
| a) Friedhofsbereich in Scheinfeld: Betonplatten 40x40cm       | Stück/ 3,00 € |
| b) Friedhofsbereich in Kornhöfstadt: Sandsteinplatten 30x30cm | Stück/15,00 € |

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11.2001 außer Kraft.

Scheinfeld den 02.05.2014

  
Seifert  
Erster Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 08.05.2014 im Rathaus Scheinfeld zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.05.2014 angeheftet und am 23.05.2014 entfernt.

Scheinfeld, den 26.05.2014

  
Seifert  
Erster Bürgermeister